

## Anlage 3: Übersicht über die Beschlüsse der Bezirksvertretungen zur Änderung der Geschäftsordnung (3398/2010)

### I. Vorlage ohne Änderungen beschlossen:

BV 5: Einstimmig ohne Änderung beschlossen.

*Die Geschäftsführung der Bezirksvertretung Nippes erklärt, bei der Behebung technischer Probleme unterstützend tätig zu werden und nimmt ggf. auch Anträge und Anfragen entgegen, die nicht mit Session erstellt worden sind.*

BV 9: Mehrheitlich ohne Änderung beschlossen.

### II. Änderungsbeschlüsse zu Fristenregelungen

|   | § GeschO   | Textfassung Verwaltungsvorlage   | Änderungs-/Ergänzungsvorschlag Bezirksvertretung   | BV   |
|---|------------|--|--|------|
| 1 | § 2 Abs. 5 | <b>(5)</b> Die Vorlagen ( <b>Beschlussvorlagen und Anträge</b> ) zu den einzelnen Tagesordnungspunkten für den Rat sind den Ratsmitgliedern mindestens <b>5 Arbeitstage</b> vor dem Sitzungstermin zuzustellen. <b>Dies gilt nicht für Änderungsanträge, Stellungnahmen, Beantwortungen von Anfragen und Mitteilungen.</b>   | Verkürzung der Vorlagefristen (bisher: 10 Kalendertage, neu: 5 Arbeitstage) wird abgelehnt. Fristberechnung soll über Kalendertage erfolgen.   | 1, 6 |
| 2 | § 2 Abs. 5 | <b>(5)</b> Die Vorlagen ( <b>Beschlussvorlagen und Anträge</b> ) zu den einzelnen Tagesordnungspunkten für den Rat sind den Ratsmitgliedern mindestens <b>5 Arbeitstage</b> vor dem Sitzungstermin zuzustellen.  | <b>(5)</b> Die Vorlagen ( <b>Beschlussvorlagen und Anträge</b> ) zu den einzelnen Tagesordnungspunkten für den Rat sind den Ratsmitgliedern mindestens <b>8 Arbeitstage</b> vor dem Sitzungstermin zuzustellen.  | 7    |
| 3 | § 2 Abs. 5 | <b>(5)</b> Die Vorlagen ( <b>Beschlussvorlagen und Anträge</b> ) zu den einzelnen Tagesordnungspunkten für den Rat sind den Ratsmitgliedern mindestens <b>5 Arbeitstage</b> vor dem Sitzungstermin zuzustellen.  | <b>(5)</b> Die Vorlagen ( <b>Beschlussvorlagen und Anträge</b> ) zu den einzelnen Tagesordnungspunkten für den Rat sind den Ratsmitgliedern mindestens <b>9 Arbeitstage</b> vor dem Sitzungstermin zuzustellen.  | 8    |
| 4 | Fristen    | <b>Vorlagefrist „5 Arbeitstage“</b>  | Alle Fristen, die auf „5 Arbeitstage“ geändert wurden, sollen auf „ <b>6 Arbeitstage</b> “ geändert werden.  | 2    |
| 5 | § 2 Abs. 6 | <b>(6) Beschlussvorlagen, die nicht fristgerecht 5 Arbeitstage vor dem Sitzungstermin zugestellt worden sind</b> , werden in der entsprechenden Sitzung nicht mehr behandelt, es sei denn, alle <b>Ratsmitglieder</b> stimmen einer Behandlung <b>der Vorlage in der Ratssitzung vor Eintritt in die Tagesordnung</b> zu; dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 12 Abs. 3 dieser <b>Geschäftsordnung (Dringlichkeitsanträge).</b> | <b>(6) Beschlussvorlagen, die nicht fristgerecht 8 Arbeitstage vor dem Sitzungstermin zugestellt worden sind</b> , werden in der entsprechenden Sitzung nicht mehr behandelt, es sei denn, alle <b>Ratsmitglieder</b> stimmen einer Behandlung <b>der Vorlage in der Ratssitzung vor Eintritt in die Tagesordnung</b> zu; dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 12 Abs. 3 dieser <b>Geschäftsordnung (Dringlichkeitsanträge).</b> | 7    |
| 6 | § 2 Abs. 6 | <b>(6) Beschlussvorlagen, die nicht fristgerecht 5 Arbeitstage vor dem Sitzungstermin zugestellt worden sind</b> , werden in der entsprechenden Sitzung nicht mehr behandelt, es sei denn, alle <b>Ratsmitglieder</b> stimmen einer Behandlung <b>der Vorlage in der Ratssitzung vor</b>   | <b>(6) Beschlussvorlagen, die nicht fristgerecht 9 Arbeitstage vor dem Sitzungstermin zugestellt worden sind</b> , werden in der entsprechenden Sitzung nicht mehr behandelt, es sei denn, alle <b>Ratsmitglieder</b> stimmen einer Behandlung <b>der Vorlage in der Ratssitzung vor Eintritt in die Tagesordnung</b> zu; dies gilt  | 8    |

| Nr. | § GeschO           | Textfassung Verwaltungsvorlage   | Änderungs-/Ergänzungsvorschlag Bezirksvertretung   | BV   |
|-----|--------------------|--|--|------|
|     |                    | <b>Eintritt in die Tagesordnung</b> zu; dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 12 Abs. 3 dieser <b>Geschäftsordnung (Dringlichkeitsanträge)</b> .  | jedoch nicht in den Fällen des § 12 Abs. 3 dieser <i>Geschäftsordnung (Dringlichkeitsanträge)</i> .<br><b>Stellungnahme der Verwaltung zu 1-6:</b><br>Bisher sind die Fristen in der Geschäftsordnung teils nach Arbeits-, teils nach Kalendertagen bestimmt. Eine klare und einheitliche Regelung nach Arbeitstagen erscheint sinnvoll, das so gewährleistet ist, dass jeweils dieselbe Anzahl Arbeitstage zur Vorbereitung zur Verfügung steht.<br><b>Es wird eine Änderung auf 7 Arbeitstage vorgeschlagen.</b> |      |
| 7   | § 3 Abs. 2, Satz 2 | (2) Anträge sind mit schriftlicher Begründung und einem Beschlussentwurf spätestens am <b>10. Arbeitstag</b> vor der Sitzung (bis 12 Uhr) im Amt der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters einzureichen. <b>Fallen in diesen Zeitraum ein oder mehr gesetzliche Feiertage, verkürzt sich die Frist ausnahmsweise auf 9 Arbeitstage.</b> | Satz 2 (Feiertagsregelung) soll gestrichen werden.<br><b>Stellungnahme der Verwaltung:</b><br>Die Regelung ist bei Umstellung der Fristberechnung auf Arbeitstage sinnvoll: Fällt z. B. in den 2-Wochenzeitraum vor einer Donnerstags-Sitzung ein Feiertag, so würde sich ohne Satz 2 die Antragsfrist auf Mittwoch, 12 Uhr, verschieben.  | 2, 8 |

III. Beschlüsse zur Verwendung des Sitzungsmanagement-Programms (Session)

| Nr. | § GeschO           | Textfassung Verwaltungsvorlage   | Änderungs-/Ergänzungsvorschlag Bezirksvertretung  | BV |
|-----|--------------------|--|---|----|
| 8   | § 3 Abs. 3, Satz 1 | <i>Anträge einer Fraktion sind durch die Fraktionsvorsitzende/ den Fraktionsvorsitzenden bzw. eine Stellvertreterin/ einen Stellvertreter oder die Fraktionsgeschäftsführerin/ den Fraktionsgeschäftsführer zu unterzeichnen und mittels des bei der Stadt Köln eingeführten elektronischen Sitzungsmanagement-Programms zu übermitteln; Anträge einzelner Mitglieder des Rates sind durch diese selbst zu unterzeichnen und ebenso zu übermitteln. Ausnahme sind nur bei besonderer Dringlichkeit zulässig.</i> | <i>Anträge einer Fraktion sind durch die Fraktionsvorsitzende/ den Fraktionsvorsitzenden bzw. eine Stellvertreterin/ einen Stellvertreter oder die Fraktionsgeschäftsführerin/ den Fraktionsgeschäftsführer zu unterzeichnen und in der Regel mittels des bei der Stadt Köln eingeführten elektronischen Sitzungsmanagement-Programms zu übermitteln; Anträge einzelner Mitglieder des Rates sind durch diese selbst zu unterzeichnen und ebenso zu übermitteln.</i><br><b>Stellungnahme der Verwaltung:</b><br>Satz 1 soll unverändert bleiben, dafür lautet Satz 2 neu: „Ausnahmen sind <b>in begründeten Fällen</b> zulässig.“ | 8  |
| 9   |                    | Ergänzung zur Session-Nutzung:   | <i>Die Pflicht zur Verwendung des elektronischen Sitzungsmanagement-Programms wird von der Bezirksvertretung Innenstadt abgelehnt.</i>  | 1  |
| 10  | § 38               | Ergänzung zur Session-Nutzung:   | Es soll weiterhin für die BV-en die Möglichkeit der schriftlichen Eingabe von Anfragen und Anträgen bestehen, die durch die   | 2  |

| Nr. | § GeschO     | Textfassung Verwaltungsvorlage | Änderungs-/Ergänzungsvorschlag Bezirksvertretung   | BV      |
|-----|--------------|--------------------------------|--|---------|
|     |              |                                | Bürgerämter mittels des elektronischen Sitzungsmanagement-Programms bei Bedarf eingegeben werden könne. Hierzu ist in § 38 Abs. 2 eine entsprechende Ergänzung zu machen.  |         |
| 11  | § 38         | Ergänzung zur Session-Nutzung: | <p>Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 3, § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 3 können Vorschläge für die Tagesordnung, Anträge, Anfragen und die Beantragung der aktuellen Stunde [<i>BV 7: statt der Einpflegung in das Sitzungsmanagementprogramm</i>] auch schriftlich bei dem Oberbürgermeister/ der Oberbürgermeisterin und der Bezirksbürgermeisterin/ dem Bezirksbürgermeister eingereicht werden. Erfolgt die Einreichung durch eine Fraktion, so muss das Schriftstück durch die Fraktionsvorsitzende/ den Fraktionsvorsitzenden bzw. eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter oder die Fraktionsgeschäftsführerin/ den Fraktionsgeschäftsführer unterzeichnet werden. Einzelmandatsträgerinnen/ Einzelmandatsträger unterzeichnen selbst.</p> <p>Die Einpflegung in das bei der Stadt Köln verwendete Sitzungsmanagementprogramm erfolgt in diesen Fällen unverzüglich durch das Bürgeramt. Eine Verpflichtung der Mitglieder der Bezirksvertretung, das Sitzungsmanagement zu nutzen, besteht nicht.</p> | 3, 7, 8 |
| 12  | § 38 Abs. 16 | Ergänzung zur Session-Nutzung  | Die in § 3 Abs. 3 geregelte Eingabe von Anträgen und Anfragen trifft in ihrer Verpflichtung nicht auf die Bezirksvertretungen zu.  | 4       |
| 13  | § 38 Abs. 16 | Ergänzung zur Session-Nutzung  | <p>Für die Bezirksvertreterinnen / Bezirksvertreter soll weiterhin die Möglichkeit der schriftlichen Eingabe von Anfragen und Anträgen bestehen, die die Bürgerämter mittels des elektronischen Sitzungsmanagementprogramms bei Bedarf eingeben werden.</p> <p><b><u>Stellungnahme der Verwaltung zu 9-13:</u></b><br/> <i>Es soll eine Ergänzung als § 38 Abs. 16 eingefügt werden:</i><br/> <b>Für die Bezirksvertreterinnen/ Bezirksvertreter besteht weiterhin die Möglichkeit der schriftlichen Eingabe von Anfragen und Anträgen, die die Bürgerämter bei Bedarf in das elektronische Sitzungsmanagement-Programm eingeben.</b></p>  | 6       |

|     |          |                                |  |    |
|-----|----------|--------------------------------|--|----|
| Nr. | § GeschO | Textfassung Verwaltungsvorlage | Änderungs-/Ergänzungsvorschlag Bezirksvertretung | BV |
|-----|----------|--------------------------------|--|----|

IV. Weitere Änderungsbeschlüsse

| Nr. | § GeschO                              | Textfassung Verwaltungsvorlage  | Änderungs-/Ergänzungsvorschlag Bezirksvertretung  | BV     |
|-----|---------------------------------------|---|---|--------|
| 14  | § 2 Abs. 2                            | <i>(2) Die Reihenfolge der Anträge nach § 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung auf der Tagesordnung bestimmt sich nach der Größe der antragstellenden Fraktion bzw. bei gemeinsamen Anträgen nach der Größe der antragstellenden Fraktionen. In jedem Durchgang des Größenvergleichs wird nur ein Antrag je Fraktion berücksichtigt. Gemeinsame Anträge werden den Fraktionen jeweils gegenseitig zugerechnet. Dieses Verfahren gilt auch für Anträge, die in einer der letzten Sitzungen zurückgestellt worden sind oder deren Dringlichkeit abgelehnt worden ist.</i> | Absatz soll komplett gestrichen werden.<br>Absatz soll für Bezirksvertretungen nicht gelten.  | 2<br>6 |
| 15  | § 5 Abs. 6,<br><b>Aktuelle Stunde</b> | <b>(6) Themen, die</b><br>a) unter einem anderen Tagesordnungspunkt bereits in der Tagesordnung enthalten sind;<br>b) bei unveränderter Sachlage bereits in einer der drei vorausgegangenen Sitzungen im Rat behandelt wurden;<br>c) bei fristgemäßer Einbringung Gegenstand eines Antrages gem. § 3 Geschäftsordnung hätten sein können,<br><b>können nicht Gegenstand einer aktuellen Stunde sein.</b>  | Ablehnung der Änderung, da bei strenger Auslegung auch Themen, die in Anfragen, Mitteilungen, etc. behandelt werden, nicht Thema einer aktuellen Stunde werden könnten! Es wird darum gebeten, eine Formulierung zu finden, die sicherstellt, dass Punkte, die in Anfragen und Mitteilungen behandelt werden, gleichwohl Gegenstand einer aktuellen Stunde sein können.<br><b><u>Stellungnahme der Verwaltung:</u></b><br>Es soll bei der bisherigen Regelung bleiben, die keinen Ausschluss von Themen vorsieht:<br><i>(6) Dabei soll beachtet werden, ob es sich um Themen handelt, die a) [...] b) [...] c) [...] Die Reihenfolge des Eingangs der fristgerecht angemeldeten Themen ist für die Auswahl ohne Bedeutung. (§ 5 Abs. 7 Satz 2 wird vorgezogen).</i> | 8      |
| 16  | § 16 Abs. 2 Satz 1                    | Im Anschluss an die Antragsbegründung gemäß Abs. 1 erteilt <b>die Sitzungsleiterin/der Sitzungsleiter das Wort nach der größtenmäßigen Gewichtung im Rat.</b>   | Klarstellung, dass Antragsteller nicht zweimal reden darf:<br><i>Im Anschluss an die Antragsbegründung gemäß Abs. 1 erteilt die Sitzungsleiterin/der Sitzungsleiter das Wort nach der größtenmäßigen Gewichtung im Rat (mit Ausnahme der Antrag stellenden Fraktion).</i>   | 8      |
| 17  | § 30 Abs. 2 Satz 1                    | <b>Das Mitführen, Anbringen und Zeigen von Plakaten o. ä. im Zuschauerraum ist nicht gestattet.</b>   | § 30 Abs. 2 Satz 1 soll gestrichen werden.  | 6      |

| Nr. | § GeschO    | Textfassung Verwaltungsvorlage   | Änderungs-/Ergänzungsvorschlag Bezirksvertretung   | BV            |
|-----|-------------|--|--|---------------|
| 18  | § 33        | <p><b>§ 33 Fraktionsvorsitzendenbesprechung</b><br/>                     Zur Unterstützung seiner Arbeit, zur Erleichterung der Geschäftsführung, insbesondere zur Regelung des Arbeitsplanes, zur Vorbereitung der Ratssitzungen und für Fälle des § 8 Abs. 3 <b>dieser Geschäftsordnung (Sitzungsleitende Maßnahmen)</b> sowie zur Erörterung vertraulicher und eilbedürftiger Angelegenheiten <b>kann</b> die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister Besprechungen mit den Bürgermeisterinnen / Bürgermeistern und den <b>Fraktionsvorsitzenden bzw. den stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden abhalten.</b></p> | <p>§ 33 soll unverändert in der alten Version bestehen bleiben:<br/>                     „Zur Unterstützung seiner Arbeit, zur Erleichterung der Geschäftsführung, insbesondere zur Regelung des Arbeitsplanes, zur Vorbereitung der Ratssitzungen und für Fälle des § 8 Abs. 3 sowie zur Erörterung vertraulicher und eilbedürftiger Angelegenheiten hält die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister Besprechungen mit den Bürgermeisterinnen/ Bürgermeistern und den Vertreterinnen/ Vertretern der Fraktionen ab.“</p>   | 2             |
| 19  | § 33        | s. o.  | <p>Ablehnung der Neufassung – Begründung: Diese stellt die Durchführung in das Ermessen des OB, was aber dem Sinn z. B. bei Diskussion sitzungsleitender Maßnahmen in der FVB widerspricht; die alte Fassung war weiter gefasst für Teilnahme der Fraktionsmitglieder.<br/> <b>Stellungnahme der Verwaltung zu 18 und 19:</b><br/>                     Die Regelung zu den Teilnehmern der Fraktionsvorsitzendenbesprechung soll geändert werden:<br/>                     [...] Besprechungen mit den <b>Fraktionsvorsitzenden und den Fraktionsgeschäftsführerinnen/ Fraktionsgeschäftsführern abhalten.</b></p> | 8             |
| 20  | § 38 Abs. 6 | § 8 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung ist entsprechend anzuwenden auf die Bezirksbürgermeisterin/ den Bezirksbürgermeister und ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter.   | <p>§ 8 Abs. 2 <b>und Abs. 3</b> dieser Geschäftsordnung <b>sind</b> entsprechend anzuwenden auf die Bezirksbürgermeisterin/ den Bezirksbürgermeister und ihre/seine Stellvertreterinnen/ Stellvertreter.<br/> <b>Stellungnahme:</b> Die Ergänzung scheint nicht zwingend notwendig, da die Vorschrift durch den Verweis in § 38 Abs. 1 Geschäftsordnung ohnehin gilt. Die spezielle Regelung für Abs. 2 erfolgte nur, da dieser sich auf die Stellvertreter des OB (Bürgermeisterinnen/Bürgermeister) bezieht. Die Ergänzung ist aber unproblematisch.</p>   | 2, 4, 6, 7, 8 |
| 21  | § 38 Abs. 9 | Die Bezirksvertretung muss innerhalb von sechs Wochen nach Mitteilung des Ergebnisses der Ausschussberatungen die Angelegenheit erörtern. Die Frist beginnt mit dem Eingang der Beratungsergebnisse des letzten beteiligten Fachausschusses bei der Bezirksbürgermeisterin/ dem Bezirksbürgermeister.  | <p>Der Absatz soll wie folgt ergänzt werden:<br/>                     Sofern Beratungsergebnisse des letzten beteiligten Fachausschusses nicht vorliegen bzw. nicht zu erwarten sind und die 6 Wochen Frist mit dem Zeitpunkt des Eingangs der Vorlage bei der Bezirksbürgermeisterin / beim Bezirksbürgermeistern</p>   | 6             |

| Nr. | § GeschO | Textfassung Verwaltungsvorlage  | Änderungs-/Ergänzungsvorschlag Bezirksvertretung   | BV |
|-----|----------|---|--|----|
|     |          | <p>terin/dem Bezirksbürgermeister (Eingangsstempel ihres/seines Sekretariats) oder, sofern solche nicht zu erwarten sind, mit dem Zeitpunkt des Eingangs der Vorlage. Soweit den Bezirksvertreterinnen/Bezirksvertretern die Verwaltungsvorlage bereits vorher übersandt worden ist, gilt für die Mitteilung des Beratungsergebnisses des Ausschusses die Frist des § 2 Abs. 5 nicht. Erfolgt eine Stellungnahme der Bezirksvertretung nicht innerhalb der Sechs-Wochen-Frist, gilt dies als Zustimmung. Die Angelegenheit ist unverzüglich, jedoch nicht früher als 14 Arbeitstage nach der Beschlussfassung der Bezirksvertretung oder Ablauf der Frist zur sachlichen Beratung auf die Tagesordnung des zuständigen Ausschusses zu setzen. In begründeten Fällen kann mit Zustimmung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters und der Bezirksbürgermeisterin/des Bezirksbürgermeisters von dieser Frist abgewichen werden. Ist eine Behandlung in einem Ausschuss nicht vorgesehen, so tritt im Sinne dieser Regelung der Rat an die Stelle des Ausschusses. Dieses Verfahren gilt nicht für die Anhörung der Bezirksvertretungen im Rahmen der Haushaltsplanberatungen.</p> | <p>beginnt ist von der 6 Wochen Frist grundsätzlich abzusehen. Stattdessen soll die Vorlage einmal vertagt werden können und in der dann folgenden Sitzung behandelt werden. Wird die Beschlussvorlage nicht behandelt gilt dies als Zustimmung.</p> |    |

**V. Redaktionelle Änderungen**

| Nr. | § GeschO     | Textfassung Verwaltungsvorlage  | Änderungs-/Ergänzungsvorschlag Bezirksvertretung | BV      |
|-----|--------------|---|--|---------|
| 22  | § 38 Abs. 3  | <p>(3) Die Bezirksvertretungen können Sachverständige und Einwohnerinnen/ Einwohner zu einzelnen Punkten der Tagesordnung hören. <b>§ 35</b> Absatz 4 Sätze 2 bis 4 <b>dieser Geschäftsordnung</b> gilt entsprechend.</p> | § 35 durch § 34 ersetzen                         | 1, 7, 8 |
| 23  | § 38 Abs. 15 | <p>Bei der Beratung über Anregungen und Beschwerden i. S. d. § 24 GO gilt <b>§ 35 Abs. 13 dieser Geschäftsordnung</b> entsprechend.</p>   | § 35 durch § 34 ersetzen.                        | 1, 7, 8 |